

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund eines zunehmenden Infektionsgeschehens wurde die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit einer Änderungsverordnung vom 28.07.2021 aktualisiert.

Diese Änderungsverordnung enthält folgende, für uns relevante Neuerungen:

- In Altenheimen, vollstationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung, wird eine inzidenzunabhängige Testpflicht für Besucher und Personal eingeführt, soweit nicht ein Impf- oder Genesenennachweis i. S. d. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung erbracht werden kann.
- Die ergänzten Maßnahmen sind ab dem 16.08.2021 verpflichtend.

Wir bitten Sie daher, bei Besuchen ab dem **16.08.2021**, einen der folgenden Nachweise, vor Betreten der Einrichtung, unaufgefordert vorzuweisen:

- Impfnachweise,
- Genesenennachweis,
- negativen Corona-Test.

Geeignete Testnachweise (Gültigkeit jeweils 24 Stunden) sind:

- ein PCR-Test,
- ein POC-Antigentest oder
- ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests)

Zusätzlich zu obengenannter Testpflicht ist für nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher, soweit sie in Kontakt mit Bewohnern sind, das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.

Für den Besuch gelten folgende Regelungen:

- Terminvergabe wie bisher auch,
- Max. Besuchszeit 1 Std.,
- Registrierung über die Luca-App oder in Papierform
- Da die Anzahl an gleichzeitigen Besucher/innen je Haus begrenzt ist, bitten wir um Angabe, wie viele Personen zu Besuch aufs Zimmer kommen.

Selbstverständlich ist es weiterhin möglich, mit Ihren Angehörigen ins Freie zu gehen. Sei es für Spaziergänge oder um die verschiedenen Sitzmöglichkeiten in und um die Einrichtungen zu nutzen. Hierzu ist weiterhin eine Terminvereinbarung nötig, damit wir Ihre Angehörigen für den Besuch entsprechend fertig machen können. Es ist möglich, dass Sie Ihre Angehörigen direkt auf dem Zimmer bzw. der Station abholen.

Es gelten weiterhin die bereits bekannten Vorsichtsmaßnahmen:

- Abstand halten (Mindestabstand 1,5 Meter),
- Ausreichend Handhygiene,
- Ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumlichkeiten.

Die Geschäftsführung